

# Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder) am 19. März 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

### im Ergebnishaushalt

#### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	51.131.670,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.097.614,00 €
mit einem Saldo von	- 2.965.944,00 €

#### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.105,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	80,00 €
mit einem Saldo von	1.025,00 €

mit einem Fehlbedarf von - 2.964.919,00 €

### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - 634.801,00 €

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.163.673,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.470.328,00 €
mit einem Saldo von	- 4.306.655,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.277.505,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.251.494,00 €
mit einem Saldo von	2.026.011,00 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von - 2.915.445,00 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.277.505,00 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 4.678.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 290 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 338 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 381 v.H. |

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 8

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Magistrat die Zustimmung zur Leistung erteilen. Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

1. im Ergebnishaushalt, wenn die über- und außerplanmäßige Auswendungen eines Budgets nicht mehr als 50 v. H. des Budgets überschreiten, höchstens jedoch 20.000,00 €,
2. im Finanzhaushalt, wenn die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen eines Budgets nicht mehr als 50 v. H. des Budgets überschreiten, höchstens jedoch 30.000,00 €.

3. Unabhängig von der Höhe gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

Frankenberg (Eder), 19. März 2026



**DER MAGISTRAT**  
der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder)

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Eckes  
Bürgermeisterin

## Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung:

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Frankenberg (Eder) für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**4.277.505 €**

(in Worten:

Viermillionenzweihundertsiebenundsiebzigtausendfünfhunderundfünf Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung,

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**4.678.000 €**

(in Worten: Viermillionensechshundertachtundsiebzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung,

3. zur Inanspruchnahme der in vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Liquiditätskredite in Höhe von

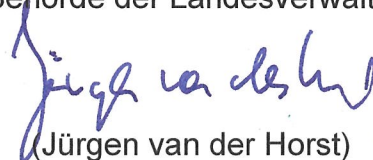
**8.000.000 €**

(in Worten: Achtmillionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Korbach, den 27. Mai 2026  
- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

Der Landrat  
des Landkreises Waldeck-Frankenberg  
als Behörde der Landesverwaltung

  
(Jürgen van der Horst)



## Genehmigung

Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs der Stadt Frankenberg (Eder) für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hinsichtlich

der Inanspruchnahme der vorgesehenen Liquiditätskredite in Höhe von

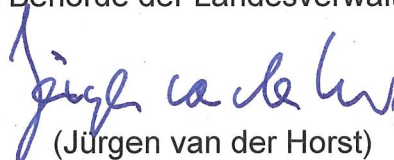
**450.000 €**

(in Worten: Vierhundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 115 der Hessischen Gemeindeordnung genehmigt.

Korbach, den 27. Mai 2026  
- 7/1 Az.: 3 m 10 c -

Der Landrat  
des Landkreises Waldeck-Frankenberg  
als Behörde der Landesverwaltung

  
(Jürgen van der Horst)



## Genehmigung

Der Wirtschaftsplan des Abwasserwerks der Stadt Frankenberg (Eder) für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit hinsichtlich

1. der vorgesehenen Kredite in Höhe von

**1.500.000 €**

(in Worten: Einemillionfünfhunderttausend Euro)

gemäß § 103 Abs. in Verbindung mit § 115 der Hessischen Gemeindeordnung und

2. der Inanspruchnahme des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

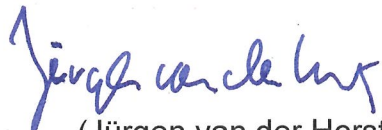
**1.000.000 €**

(in Worten: Einemillion Euro)

gemäß § 105 Abs. 4 in Verbindung mit § 115 der der Hessischen Gemeindeordnung genehmigt.

Korbach, den 27. Mai 2026  
- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

Der Landrat  
des Landkreises Waldeck-Frankenberg  
als Behörde der Landesverwaltung

  
(Jürgen van der Horst)

